
Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: November 2021

Geltungsbereich

- 1.1. Die allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden AEB) der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (im Folgenden kurz OeKB), gelten für sämtliche Aufträge, die die OeKB an Auftragnehmer/Auftragsnehmerinnen (AN) zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Werk- und/oder Dienstleistungen erteilt.
 - 1.2. Änderungen der AEB bedürfen der Schriftform und sind nur für den Auftrag bindend, in dem die Änderungen vereinbart wurden.
 - 1.3. Geschäfts-, Liefer- und/oder Verkaufsbedingungen der AN gelten ausdrücklich als nicht vereinbart. Für Bauleistungen gilt die ÖNORM B2110.
-

Geheimhaltung, Datenschutz und Sicherheit

- 1.4. Die AN und die im Rahmen von Verträgen zwischen den AN und der OeKB für die AN tätig werdenden Personen verpflichten sich zur Geheimhaltung aller ihnen im Zuge der Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Daten und Informationen der OeKB (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse). Erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten künftig im Auftrag der OeKB, wird darüber hinaus ein Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art 28 DSGVO geschlossen und haben diese Bestimmungen in Bezug auf den Datenschutz Vorrang. Den AN ist bekannt, dass es sich bei OeKB um eine den Bestimmungen des österreichischen Bankwesengesetzes (BWG) unterliegende Bank handelt, so dass sich die Geheimhaltungspflicht der AN auch nach § 38 BWG (Bankgeheimnis) bestimmt. Von den AN wird auf Verlangen der OeKB ergänzend das Dokument „Geheimhaltung, Datenschutz und Compliance“ unterzeichnet.
- 1.5. Die AN werden ihr Personal und ihre Erfüllungsgehilfen/Erfüllungsgehilfin (Subunternehmen) ausdrücklich dazu verpflichtet, die von ihnen übernommene Geheimhaltungspflicht gleichermaßen einzuhalten.

- 1.6. Bei Bauvorhaben verpflichten sich die AN zur Einhaltung der aktuellen Sicherheitsrichtlinien der OeKB (Baustellenordnung).
- 1.7. Bei IT-Fremdleistungen verpflichten sich die AN zur Unterzeichnung und Einhaltung der aktuellen IT-Sicherheitsrichtlinien der OeKB.

Erforderliche Zustimmung durch die OeKB

- 1.8. Der erteilte Auftrag darf ohne Zustimmung der OeKB weder ganz noch teilweise an Erfüllungsgehilfen/Erfüllungsgehilfin bzw. Subunternehmen weitergegeben werden.
- 1.9. Die AN dürfen ihre Geschäftsbeziehung zur OeKB nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung für Werbezwecke verwenden. Darunter ist auch die Aufnahme der OeKB in eine Referenzliste zu verstehen.

Angebote

- 1.10. Angebote sind auf Grundlage der AEB zu legen. Sie sind der OeKB in einfacher Ausfertigung zu übermitteln.
- 1.11. Die AN haben Mengen und Beschaffenheit der angebotenen Artikel auf Anfrage der OeKB genau abzustimmen und Abweichungen besonders hervorzuheben. Eventuelle Aufwands- oder Spesenersätze sind separat anzuführen.
- 1.12. Über die Einladung zur Angebotslegung sowie über die Inhalte des Angebotes haben die Angebotslegenden Verschwiegenheit zu wahren. Die OeKB behält sich bei Verletzung dieser Bestimmung die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.
- 1.13. Einladungen zur Angebotslegung erfolgen ohne Verpflichtung der OeKB zur Auftragserteilung.
- 1.14. Die Erstellung und Übermittlung von Angeboten, Kostenvoranschlägen, Plänen, Prüfnachweisen für technische Geräte und dgl. durch die Angebotslegenden an die OeKB erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, auf Kosten der Angebotslegenden.

Verwendung von Unterlagen

Unterlagen, die die AN im Zusammenhang mit der Ausführung und Abrechnung ihrer Leistung zu beschaffen haben, wie Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen und dgl. gehen - unbeschadet von Urheberrechten (siehe dazu auch Punkt Schutzrechte.) – mit ihrer Übergabe in das Eigentum der OeKB über. Verlangen AN, dass ihnen bestimmte Unterlagen zurückgestellt werden, haben sie dies spätestens bei ihrer Übergabe bekannt zu geben und die Unterlagen entsprechend zu bezeichnen.

Bestellung

- 1.15. Die Auftragserteilung durch die OeKB erfolgt schriftlich, kann aber bei geringfügigen Beträgen auch mündlich erfolgen.
- 1.16. Mündliche (telefonische) Ergänzungen und Abänderungen von schriftlichen Aufträgen bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 1.17. Als Bestelltag gilt das Datum der schriftlichen Bestellung.
-

Vertragsbeendigung

- 1.18. Auf unbestimmte Zeit eingegangene Dauerschuldverhältnisse können – sofern sowohl von den AN als auch von der OeKB unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist zum jeweils Monatsletzen gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Bei Vorliegen wichtiger Gründe können eingegangene Dauerschuldverhältnisse auf unbestimmte oder bestimmte Zeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sowohl von der OeKB als auch von den AN gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Als wichtige Gründe gelten insbesondere
- der Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen der AEB oder sonstige wesentlich vereinbarte Bedingungen im Auftrag,
 - eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der AN,
 - wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen,
 - wenn die AN Handlungen gesetzt haben, um der OeKB Schaden zuzufügen, insbesondere wenn sie mit anderen Unternehmen nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz der Lauterkeit des Wettbewerbs verstoßende Absprachen getroffen haben,

- unmittelbar oder mittelbar Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfinnen/Erfüllungsgehilfen der OeKB, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt haben, oder
 - wenn sich herausstellt, dass durch eine unvorhergesehene Behinderung die Erbringung wesentlicher Leistungen in angemessener Zeit nicht möglich ist.
- 1.19. Bei der außerordentlichen Kündigung durch die OeKB, sind der OeKB die Mehrkosten, die ihr durch die Vollendung der Leistungen entstehen, durch die AN zu ersetzen. Schadenersatzansprüche der OeKB bleiben davon unberührt.
- 1.20. Bei Werkverträgen ist die OeKB berechtigt, unter Setzung einer Frist von 7 (sieben) Kalendertagen zu verlangen, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Wenn die AN gegen die AEB oder im Auftrag vereinbarte Bedingungen verstößt, ist die OeKB berechtigt vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Schadenersatzansprüche der OeKB bleiben davon unberührt.

Kostenüberschreitung

- 1.21. Liegt dem Auftrag ein Kostenvoranschlag unter ausdrücklicher Gewährleistung für seine Richtigkeit zugrunde, steht den AN auch bei unvorhergesehener Größe oder Kostspieligkeit der Arbeiten keine Erhöhung des Entgelts zu (§ 1170a (1) ABGB).
- 1.22. Liegt dem Auftrag kein Kostenvoranschlag unter ausdrücklicher Gewährleistung für seine Richtigkeit zugrunde, ist der OeKB eine beträchtliche Überschreitung unverzüglich anzuzeigen, sobald sich diese als unvermeidlich erweist, widrigenfalls die AN jeden Anspruch wegen der Mehrarbeiten verlieren. Eine Überschreitung gilt als beträchtlich, wenn einzelne Berechnungsposten oder die Endsumme um mehr als 10 % überschritten werden.

Warnpflicht

Die AN haben die Pflicht, die von der OeKB gestellten Anforderungen an die Leistungserbringung so bald wie möglich zu prüfen und Fehler und Mängel in der von der OeKB geforderten Art der Ausführung unverzüglich begründet schriftlich mitzuteilen. Unterlassen die AN diese Mitteilung, haften sie für den dadurch verursachten Schaden. Die AN haben eigene Anforderungen an die Leistungserbringung schriftlich und begründet darzulegen.

Preise

- 1.23. Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind die vereinbarten Preise Festpreise und verstehen sich inklusive Verpackung frei Lieferadresse. Jegliche Kosten haben im Festpreis inkludiert zu sein, sohin auch alle Installationskosten, sowie etwaige Nebenleistungen, wie beispielsweise das Beistellen und Instandhalten von Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Abschränkungen). Bei reinen Lieferungen oder Werkverträgen ist die Abgrenzung der Leistung im Einzelfall zu definieren.
- 1.24. Setzen die AN vor der Lieferung/Auftragserfüllung an die OeKB seine Listenpreise herab, so gelten für die noch nicht vollständig ausgeführten Aufträge die herabgesetzten Preise.
- 1.25. Werden die AN mit der Erbringung von Leistungen für einen unbestimmten Zeitraum beauftragt (z.B. Wartungsverträge) kann das Entgelt von den AN maximal entsprechend der Entwicklung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) 2015 oder des an seine Stelle tretenden Index angepasst werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt und die erstmalige Anpassung nach Ablauf von 24 Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, erfolgen darf. Die Preisanpassung kann dann einmal jährlich mit Wirkung zum (Jahres-)Tag des Vertragsabschlusses unter schriftlicher Ankündigung derselben spätestens ein Monat zuvor durch die AN an die OeKB erfolgen. Erfolgt bei Erhöhung des Verbraucherpreisindex eine Anhebung des Entgelts aus welchen Gründen immer nicht, so ist dadurch das Recht auf Anhebung mit Wirkung für die Zukunft in den Folgejahren nicht verloren gegangen.
- Die Anpassung wird in jenem Verhältnis vorgenommen, indem sich der Durchschnitt des VPI für das letzte Jahr vor der Anpassung gegenüber dem Durchschnitt des VPI für das vorletzte Jahr vor der Anpassung verändert hat. Sollte die Indexänderung 2 % nicht überschreiten, erfolgt keine Preisänderung wird aber bei der nächsten Jahresberechnung einbezogen.

Lieferung/ Leistung

- 1.26. Eine Lieferung oder eine Leistung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit Zustimmung der OeKB gestattet. Aus einer solchen Lieferung oder Leistung darf der OeKB jedenfalls kein Nachteil erwachsen, die Verrechnung von dadurch den AN entstandenen Mehrkosten ist ausgeschlossen. Zahlungsfristen beginnen erst ab dem vereinbarten Liefertermin zu laufen.
- 1.27. Teillieferungen, die nicht ausdrücklich vereinbart wurden, sind nicht zulässig.
- 1.28. Erfüllungsort ist die von der OeKB bekannt gegebene Lieferadresse. Die Lieferung (Leistung) und der Versand erfolgen stets frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr der AN an diese Adresse.
- 1.29. Nachnahmesendungen sind unzulässig und werden nicht angenommen.
- 1.30. Die gelieferten Waren sind der namhaft gemachten Ansprechperson in der OeKB an der Lieferadresse zu übergeben. Die Erbringung der Leistung und die Übernahme von Waren ist von den AN auf dem Liefer-/ Leistungsschein durch Stempel und Unterschrift (der Name ist zusätzlich in Blockschrift festzuhalten) bestätigen zu lassen. Eine Kopie (ein Durchschlag) des bestätigten Liefer-/ Leistungsscheines ist von den AN unverzüglich gemeinsam mit der Rechnung direkt der OeKB zu übermitteln.
- 1.31. Die AN sind verpflichtet, die vertraglich vereinbarten oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen erforderlichen Güte- und Funktionsprüfungen vor der Aufforderung zur Übernahme der Leistung durch die OeKB durchzuführen.
- 1.32. Besonderen Produktvorschriften (z.B. dem österreichischen Chemikalienrecht) unterliegende Waren sind vorschriftsmäßig einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen. Das jeweilige Sicherheitsdatenblatt ist der OeKB rechtzeitig zu übermitteln.
- 1.33. Technische Anlagen und Geräte gelten erst dann als ordnungsgemäß geliefert, wenn die Übernahme oder Abnahme erfolgt ist und sämtliche vereinbarten Nebenleistungen wie z.B. betriebsfertige Installation, Funktionsprüfung, Probetrieb oder Einschulung der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters vertragsgemäß vom AN erbracht wurden.
- 1.34. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die von den AN gelieferten Anlagen und Geräte von ihm zu montieren. Die Kosten dafür tragen die AN. Bei Lieferung von Anlagen und Geräten, die nicht von den AN zu montieren sind, haben die AN die erforderlichen Montagepläne und –unterlagen (einschließlich aller Anschlüsse etc.) der OeKB in deutscher Sprache beizustellen.
- 1.35. Beschriftungen für Bedienungselemente und Bedienfelder auf den Geräten sind in deutscher Sprache anzubringen. Bedienungsvorschriften und Bedienungsanleitungen sind ebenfalls in deutscher Sprache beizustellen.
- 1.36. Bei streng verrechenbaren Drucksorten müssen sämtliche Fehl- und Mehrdrucke gesichert vernichtet werden. Die AN haben die fortlaufende Nummerierung der Drucksortenproduktion zu kontrollieren. Bei Drucksorten dürfen keine Firmennamen oder Marken der AN, dessen Subunternehmen oder von Dritten aufgedruckt werden. Probedrucke sind über ausdrückliches Verlangen vorzulegen. Werden

Waren in Behältern an die OeKB versandt, ist jeder Behälter außen deutlich mit der Artikelnummer, der Mengenangabe und dem Auflagedatum zu beschriften.

- 1.37. Umweltauflage: Die AN verpflichten sich, möglichst umweltverträgliche recyclingfähige Geräte, Materialien und Waren zu liefern (ressourcen- und rohstoffschonend, energiesparend, weitestgehend schadstoff- und emissionsfrei, mit Kennzeichnungspflicht, bevorzugt mit Umweltgütesiegel). Dies gilt auch für Verpackungsmaterial. Der Nachweis der Umweltverträglichkeit der eingesetzten Produkte ist der OeKB auf ihr Verlangen vorzulegen.
- 1.38. Verpackung: Die Verpackung hat sachgemäß zu erfolgen. Die AN tragen in jedem Fall die Gefahr und die Kosten der Verpackung. Die AN haben die OeKB darüber zu informieren, ob sie sich für die Freistellung von ihren Rücknahmeverpflichtungen eines Dritten im Sinne der VerpackungsVO 2014, BGBl. Nr. 184/2014, bedienen.
- Bedienen sich AN keines Dritten, haben die AN das Verpackungsmaterial von der von der OeKB bezeichneten Stelle unverzüglich abzuholen und gemäß der VerpackungsVO 2014 in der jeweils geltenden Fassung auf eigene Kosten zu entsorgen und die OeKB daraus schad- und klaglos zu halten. Die OeKB trifft vereinbarungsgemäß keine Rückbringungs-, Entsorgungs- oder Lagerpflicht. Bei Verzug in der Erfüllung dieser Pflichten der AN darf die OeKB das Verpackungsmaterial auf Kosten und Gefahr der AN entsorgen oder entsorgen lassen. Etwaige Kosten, die mangels pflichtgemäßer Aufklärung durch die AN entstehen, haben die AN zu tragen.
- 1.39. Entsorgung, Problemstoffe: Die AN haben gelieferte Geräte nach Ende ihrer Nutzung durch die OeKB sowie alle Arten von nicht mehr benötigten Verbrauchsmaterialien, getauschten Ersatzteilen, Beipackungen, Füllmaterialien, Transportbehelfen etc. auf ihre Gefahr und Kosten vorschriftsgemäß entweder zu entsorgen oder zurückzunehmen. Kosten hierfür werden der OeKB nicht in Rechnung gestellt. Die fachgerechte Entsorgung ist der OeKB nachzuweisen (z.B. mit einem „Begleitschein für Gefährlichen Abfall“ gem. Abfallnachweisverordnung o.ä.).
- 1.40. Gefahrenübergang: Die Gefahr geht erst dann auf die OeKB über, wenn die AN die Lieferung (Leistung) an der im Auftrag bezeichneten Adresse und in der benannten Räumlichkeit dem Mitarbeitendem der OeKB übergeben (bzw. erbracht) haben, hierfür die erforderliche Bestätigung erhalten und weiters auch alle vereinbarten Nebenverpflichtungen, wie etwa Installation, Einschulung der Mitarbeitenden, Beistellung von Prüfnachweisen etc. erfüllt haben und die Abnahme in der vereinbarten Form erfolgt ist.
- 1.41. Die Lieferungen und Leistungen der AN haben den in Österreich geltenden Normen, z.B. zum Schutz der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik, der Elektrotechnik und des Umweltschutzes, aber auch den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik zu entsprechen. Weiters sind gemäß den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter, über den Sondermüll sowie besondere Lagerungs- und Betriebsvorschriften einzuhalten, eventuelle Nachweise unaufgefordert beizubringen.
- 1.42. Ungeachtet allfälliger ausdrücklich vereinbarter Zwischen- oder Teilabnahmen erfolgt die Abnahme ausschließlich durch Gesamtabnahme der OeKB. Im Zuge der Abnahme festgestellte Mängel sind durch die AN innerhalb der von der OeKB festgesetzten Frist (deren Dauer angemessen sein muss) zu beheben. Für Bauleistungen erfolgt die Übernahme durch eine förmliche Übernahme gem. ÖNORM B 2110 (Kapitel „Übernahme“).

Liefer-/ und Leistungsfrist

- 1.43. Die vereinbarte und daher verbindliche Liefer- oder Leistungsfrist wird vom Tag der Bestellung angerechnet. Bei der Angabe von Fristen in Tagen sind dies Kalendertage. Wird keine Frist vereinbart, ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten.
- 1.44. Sobald die AN erkennen, dass ihnen eine rechtzeitige Lieferung oder Leistung ganz oder zum Teil unmöglich ist, haben sie der OeKB diesen Umstand unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe sowie der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung anzuzeigen. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich nur dann, wenn die OeKB dies ausdrücklich schriftlich anerkennt.
- 1.45. Wird der Auftrag von den AN nicht innerhalb der vereinbarten Zeit, am vereinbarten Ort oder nicht mit den im Auftrag vereinbarten Leistungsinhalten erfüllt, ist die OeKB – unbeschadet des Rechts Erfüllung und Schadenersatz zu fordern – berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 1.46. Im Fall der nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages gemäß Punkt 1.45, haben die AN der OeKB den dadurch entstandenen Schaden auch dann zu ersetzen, wenn der Verzug zwar nicht von den AN verschuldet wurde, aber auf Ursachen zurückzuführen ist, welche sich in der Sphäre der AN ereignet haben (z.B. Streiks oder behördliches Eingreifen). Diese Haftung der AN gilt im selben Ausmaß für Verzögerungen durch Subunternehmen sowie andere Personen, die die AN für die Erfüllung - unabhängig vom zugrundeliegenden Rechtsverhältnis – herangezogen haben.

Leistungsänderung, Zeitplan

- 1.47. Werden Änderungen an den vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich, so ist mit der OeKB unverzüglich das Einvernehmen herzustellen und auf Basis des Hauptangebotes ein Nachtragsangebot vorzulegen. Zur Prüfung von Nachtragsangeboten ist die OeKB berechtigt, in die Kalkulationsunterlagen, die dem Hauptangebot zugrunde lagen, Einsicht zu nehmen.
- 1.48. Mit den Arbeiten darf erst nach Erteilung des Zusatzauftrages begonnen werden. Werden die Arbeiten ohne Auftrag der OeKB von den AN begonnen und ausgeführt, haben die AN keinen Anspruch auf ein Entgelt für diese Leistungen. Etwaige Schadenersatzansprüche der OeKB bleiben unberührt.
- 1.49. Regie- bzw. Zusatzleistungen sind nur dann zu vergüten, wenn die OeKB deren Vornahme vorher schriftlich zugestimmt hat und über deren Vergütung das Einvernehmen hergestellt wurde.
- 1.50. Die AN sind verpflichtet, unmittelbar nach Auftragserteilung in Abstimmung mit der Projektleitung der OeKB einen detaillierten Zeitplan zu erstellen. Weiters sind sie verpflichtet, den mit der OeKB vereinbarten Zeitplan einzuhalten und die erforderlichen Arbeitskräfte und ev. Materialien entsprechend dem Zeitplan einzusetzen.

Rechnungslegung/ Zahlungsziel

- 1.51. Die Rechnung ist gemäß dem UStG und anderer allenfalls relevanter Gesetze in der jeweils geltenden Fassung zu legen. Zusätzlich ist Bezug auf den Vertrag und ein Ansprechpartner bei der OeKB anzugeben. Schriftstücke, die nicht diesen Anforderungen entsprechen, können nicht zugeordnet werden und lösen keine Zahlungsverpflichtung aus.
- 1.52. Rechnungen sind in einer Form zu erstellen, die ihre leichte Prüfung ermöglicht. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen sind beizulegen.
- 1.53. Sofern mit OeKB nichts anderes vereinbart, ist OeKB berechtigt,
- bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen 3 % Skonto zum Abzug zu bringen;
 - Rechnungsbeträge bis zu 30 Tagen nach Eingang der Rechnung bei der OeKB zur Zahlung zu bringen.
- Die Rechnungslegung erfolgt erst nach Lieferung und Abnahme der Ware oder Leistung durch die OeKB.
- 1.54. Vorauszahlungen sowie Teilzahlungen für abgeschlossene Teilleistungen erfolgen nur, wenn dies vereinbart ist.
- 1.55. Die OeKB ist berechtigt, gegen Forderungen, die ihr gegen die AN zustehen, aufzurechnen.

Auftragsausführung

- 1.56. Bei der Auftragsausführung ist auf den Bürobetrieb im Haus und die Angestellten der OeKB Gruppe Rücksicht zu nehmen.
- 1.57. Die OeKB legt großen Wert auf Sauberkeit sowohl in ihren Räumlichkeiten als auch in unmittelbarer Umgebung ihres Gebäudes, sodass Verunreinigungen durch Ab- und Antransport von Materialien und Gerätschaften von den AN sofort entfernt werden müssen. Diese Kosten werden nicht gesondert vergütet und müssen in den Preisen enthalten sein.
- 1.58. Materialanlieferungen sollen möglichst in der Früh zwischen 06:00 und 08:00 Uhr bzw. in gesonderter Abstimmung mit der Projektleitung der OeKB erfolgen.

Gewährleistung und Schadenersatz

- 1.59. Die AN sichern ausdrücklich zu, dass sie weitreichende Erfahrung und Know-how auf dem Gebiet der zu erbringenden Lieferungen und Leistungen haben, dass diese mängelfrei sind und dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen.
- 1.60. Ist die Lieferung oder Leistung mangelhaft, hat die OeKB das Recht, nach ihrer Wahl Ersatzlieferung oder Nachbesserung zu verlangen, Minderung des Preises zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten. Sofern im Einzelfall zwischen den AN und der OeKB keine längeren Gewährleistungsfristen ausdrücklich vereinbart werden, gelten die Gewährleistungsfristen des § 933 ABGB. Ersatz, Verbesserung und Nachtrag sind am Erfüllungsort vorzunehmen. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche.
- 1.61. Die Rügepflicht gemäß §§ 377, 378 UGB wird ausgeschlossen; für die AN gilt die oben unter der Überschrift „Warnpflicht“ geregelte Rügepflicht.

Schutzrechte

- 1.62. Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb von gewerblichen Schutzrechten, insbesondere von Patenten, soweit abgegolten, als deren Erwerb für die OeKB zur freien Benützung für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen erforderlich ist. Der OeKB ist von den AN das Recht eingeräumt, gelieferte Dokumentation im notwendigen Umfang zu vervielfältigen.
- 1.63. Die AN haben für den uneingeschränkten bestimmungsgemäßen Gebrauch der Lieferung oder Leistung einzustehen und die OeKB bei Verletzung fremder Schutzrechte hierdurch schad- und klaglos zu halten.

Rechtsnachfolger / Rechtsnachfolgerin

Werden die AN oder die OeKB mit anderen Gesellschaften verschmolzen, in andere Gesellschaften umgewandelt oder finden andere Formen der Gesamtrechtsnachfolge statt, gehen alle Rechte und Pflichten aus bestehenden Verträgen auf den Rechtsnachfolger/Rechtsnachfolgerin über.

Ausreichende Dokumentation/ Mitwirkungspflicht

- 1.64. Die AN haben der OeKB eine umfassende Dokumentation, Handbücher und verständliche Bedienungsanleitungen in deutscher Sprache zu übergeben.
- 1.65. Mitwirkungspflichten der OeKB an der Vertragserfüllung durch die AN sind von diesen zeitgerecht vor dem Zeitpunkt, zu dem sie benötigt werden, mit der OeKB abzustimmen.

Allgemeines zu Projektleistungen

- 1.66. Die OeKB und die AN haben einvernehmlich vor Projektstart alle zur Durchführung des Projektes notwendigen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere hinsichtlich der Projektsteuerung (z.B. Aufbau- und Ablauforganisation, Gesamtprojekt und Teilbereich, Projektgeschäftsordnung, Teamstrukturen).
- 1.67. Sowohl die OeKB als auch die AN werden zeitgerecht eine fachlich geeignete, gesamtverantwortliche Person für das Projektmanagement namentlich benennen, die als zentraler Ansprechperson für alle Belange des Projektes zur Verfügung steht und rechtzeitig die erforderlichen Entscheidungen treffen kann.
- 1.68. Ist ein dem Projekt zugesicherter Mitarbeitender verhindert oder scheidet aus dem Unternehmen der AN aus, so ist umgehend ein Ersatz zu benennen. Für die Einarbeitungszeit der Ersatzperson dürfen der OeKB keine Kosten entstehen.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Auftrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle dieser Bestimmung gilt eine entsprechende gültige Bestimmung, die dem Zweck des Auftrages am nächsten kommt.

Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 1.69. Erfüllungsort der Lieferungen und Leistungen ist die von der OeKB angegebene Adresse, Erfüllungsort der Zahlungen ist Wien. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der OeKB. Dessen ungeachtet ist die OeKB berechtigt, die AN bei jedem anderen sachlich und örtlich zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.
- 1.70. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Regeln des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980).